

Brillantgrün in Henna-basierten Haarfärbemitteln



Endbericht der Schwerpunktaktion A-036-22

Februar 2023

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung, ob in Hennahaarfärbemitteln der Stoff „Brillantgrün“ eingesetzt wird. Bei Brillantgrün handelt es sich um einen verbotenen Inhaltsstoff laut Kosmetikverordnung.

24 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Neun Proben wurden beanstandet (Mehrfachbeanstandungen):

- Zwei Proben waren aufgrund ihrer Zusammensetzung gesundheitsschädlich
- Sechs Proben wegen des Nachweises von Brillantgrün
- Eine Probe, weil sie als „Henna“ ausgelobt war, obwohl keine gemahlene Hennablätter enthalten waren
- Vier Proben wegen verbotener Oxidationsmittel
- Zwei Proben wurden aufgrund von Kennzeichnungsmängeln, fehlenden deutschen Angaben und der fehlenden Notifizierung beanstandet.

Hintergrundinformation

Brillantgrün ist eine organische Verbindung von grüner Farbe. Es ist in Wasser und Alkohol löslich. Brillantgrün und seine Salze dürfen in Hennahaarfärbemitteln nicht enthalten sein.

Bei Henna handelt es sich um ein grünes Pflanzenpulver aus geriebenen, getrockneten Blättern des Hennastrauches.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 24

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel
- LMSVG BGBl I Nr. 2006/13
- Kosmetik-Durchführungsverordnung BGBl. II Nr. 330/2013
- Verordnung über Werbeaussagen bei kosmetischen Mitteln (EU) Nr. 655/2013

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 37,5 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	15	62,5	(42 %; 79 %)
beanstandet	9	37,5	(21 %; 58 %)
gesamt	24	100,0	---

Zwei Proben wurden als gesundheitsschädlich aufgrund des Gehaltes von p-Phenylendiamin (PPD) über 1,7 % ohne notwendige Kupplersubstanzen beurteilt. Unter diesen Umständen kann die Bildung von gefährlichen Stoffen (Bandrowski-Base) stattfinden. Eine der beiden Proben enthielt PPD über dem gesetzlichen vorgeschriebenen Höchstwert von 2 %.

Brillantgrün wurde in sechs Proben nachgewiesen. Drei Proben wurden aufgrund des Gehaltes an einem verbotenen Inhaltsstoff beanstandet und bei drei Proben waren die Konzentrationen unter 10 mg/kg, sie wurden als Spuren verbotener Stoffe beurteilt.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Eine Probe wurde fälschlicherweise als „Henna“ ausgelobt, obwohl keine gemahlene Hennablätter (*Lawsonia inermis* leaf) enthalten waren. Es handelte sich um ein schwarz färbendes Haarfärbemittel, das ausschließlich mit der Indigopflanze (*Indigofera tinctoria* leaf) färbte.

Verbotene eingesetzte Oxidationsmittel wurden insgesamt bei vier Proben nachgewiesen und beanstandet (drei Proben Natrium Perborate und eine Probe Barium Peroxide).

Schwarzes Henna/Black Henna

„Schwarzes Henna“ oder schwarz färbendes Henna gibt es nicht. Bei Henna handelt es sich um das Pulver aus zerriebenen Blättern des Hennastrauchs. Die Färbung mit Henna erfolgt durch den roten bzw. rotbraunen Farbstoff. Die schwarze Färbung dieser als „Black Henna“ oder ähnlich bezeichneten Haarfärbemittel wird jedoch nicht durch das allenfalls eingesetzte Henna bewirkt, sondern durch die Verwendung von anderen Farbstoffen wie der Indigopflanze (*Indigofera tinctoria*) oder dem Einsatz von oxidativen Haarfärbestoffen wie p-Phenylendiamin (PPD).

Referenzen:

- 1) Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)-Stellungnahme Nr. 024/2011: Henna-Haarfärbemittel mit p-Phenylendiamin (PPD) stellen ein Gesundheitsrisiko dar; 19. Januar 2011
https://www.bfr.bund.de/cm/343/henna_haarfaerbemittel_mit_p_phenylendiamin_ppd_stellen_ein_gesundheitsrisiko_dar.pdf
- 2) In Osteuropa und den Ländern der ehemaligen UdSSR wird die alkoholische Lösung von Brillantgrün als Antiseptikum verwendet. (M. Balabanova, L. Popova, R. Tchipeva, *Disease-a-Month*, 50(6), 2004, 270-279.)
- 3) Stellungnahme Nr. 010/2021 des BfR vom 24. März 2021: Bewertungsbericht zu den Ergebnissen des nationalen Rückstandskontrollplans und des Einfuhrüberwachungsplans 2018 <https://www.bfr.bund.de/cm/343/bewertungsbericht-zu-den-ergebnissen-des-nationalen-rueckstandskontrollplans-und-des-einfuhrueberwachungsplans-2018.pdf>

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.